

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/392 vom 23. September 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_392

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/392 du 23 septembre 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/392 del 23 settembre 2016

Regeste

Art. 74quater Abs. 1 IVV, Art. 57a Abs. 1 IVG. Mitteilung als Vorbescheid. Verlangt der Empfänger einer Mitteilung den Erlass einer anfechtbaren Verfügung, so kann der Vorbescheid nur unterbleiben, wenn das Verwaltungsverfahren weder in sachverhaltlicher noch in rechtlicher Hinsicht ergänzt wird. Nimmt die IV-Stelle vor dem Erlass der anfechtbaren Verfügung weitere Abklärungen vor oder lässt sie neue rechtliche Gesichtspunkte in die Beurteilung einfließen, muss sie einen Vorbescheid zustellen, bevor sie die anfechtbare Verfügung erlässt. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. September 2016, IV 2015/392).

Erwägungen

E. 1

1.1 Verlangt die versicherte Person als Adressat einer Mitteilung (Art. 74quater Abs. 1 IVV) den Erlass einer anfechtbaren Verfügung und entspricht diese Verfügung dann inhaltlich der Mitteilung, so erfüllt die Mitteilung in der Regel die Aufgabe des Vorbescheides (Art. 57a Abs. 1 IVG), so dass der versicherten Person kein Vorbescheid mehr zugestellt werden muss, also direkt die Verfügung erlassen werden kann. Hat das Begehren der versicherten Person um den Erlass einer anfechtbaren Verfügung aber zur Folge, dass die IV-Stelle weitere Sachverhaltsabklärungen vornimmt oder dass sie neue rechtliche Gesichtspunkte einfließen lässt, so kann die Mitteilung die Aufgabe des Vorbescheides nicht erfüllen. Die versicherte Person muss nämlich über die nachträglich vorgenommenen Sachverhaltsabklärungen oder über die neuen Gesichtspunkte der Beurteilung informiert werden und sie muss die Möglichkeit haben, dazu Stellung zu nehmen. Das kann nur durch einen Vorbescheid erreicht werden. Die Beschwerdegegnerin hat nach dem Eingang des Begehrens um den Erlass einer anfechtbaren Verfügung eine Auskunft der Schule zu einem allfälligen Bedarf der Beschwerdeführerin nach Hilfe beim Aufstehen und Absitzen eingeholt. Deshalb hätte sie vor dem Erlass der anfechtbaren (und nun angefochtenen) Verfügung einen Vorbescheid erlassen müssen. Das hat sie rechtswidrigerweise unterlassen. 1.2 An sich muss eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren (Art. 42 ATSG) – und damit auch der Vorbescheidspflicht – stets zur Aufhebung jener Verfügung führen, mit der das Verfahren abgeschlossen worden ist, in dem es zu einer derartigen Pflichtverletzung gekommen war. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. auf einen Vorbescheid stellt nämlich eine Rechtswidrigkeit dar, die nur dadurch behoben werden kann, dass das Verfahren nochmals – nun aber korrekt – durchgeführt und mit einer neuen Verfügung abgeschlossen wird. In Anbetracht der „zudienenden“ Funktion des Verfahrensrechtes besteht aber praxisgemäss im Interesse einer raschen materiellen Beurteilung die

Möglichkeit, eine formelle Rechtswidrigkeit nicht zum Anlass zu nehmen, die Verfügung aufzuheben und die Sache zu einem formell korrekten Ablauf des Verfahrens an die Verwaltung zurückzuweisen (missverständlich als „Heilung“ bezeichnet). Da nur die versicherte Person ein Interesse an einem raschen materiellen Abschluss des Verfahrens haben kann, kann auch nur sie allein darüber entscheiden, ob eine formelle Rechtswidrigkeit direkt zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen solle. Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt. Sie hat nämlich weitere Abklärungen getätigt, nachdem die Beschwerdeführerin Einwände gegen die Mitteilung vom 5. August 2015 erhoben hatte. Anschliessend hat sie direkt verfügt, ohne der Beschwerdeführerin die Möglichkeit einzuräumen, Stellung zu den Ergebnissen dieser weiteren Abklärungen zu nehmen. Nun hat die Beschwerdeführerin aber ausdrücklich erklärt, nicht an einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen, sondern vielmehr an einer raschen materiellen Beurteilung interessiert zu sein. Folglich führt die Gehörsverletzung nicht zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung.

E. 2

2.1 Schon vor der ursprünglichen Leistungszusprache im Oktober 2012 hatte der Vater der Beschwerdeführerin geltend gemacht, diese müsse abends von den Eltern zugedeckt werden, da sie sich nicht selbst ordentlich zudecken könne. Nachts müsse mindestens einmal kontrolliert werden, ob die Beschwerdeführerin noch richtig zugedeckt sei. Die Beschwerdeführerin könne sich zudem nicht selbständig an einen Tisch setzen (vgl. IV-act. 91–5). Damals war die Beschwerdeführerin neun Jahre alt gewesen. Gesunde neunjährige Kinder sind in der Lage, sich selbständig zuzudecken. Verrutscht die Bettdecke in der Nacht, können sie sich ohne die Hilfe der Eltern wieder selbst richtig zudecken. Zudem können sie sich selbständig an einen Tisch setzen. Sie können einen gewöhnlichen Stuhl benutzen und diesen ohne Hilfe an den Tisch rücken. Das bedeutet, dass der Vater der Beschwerdeführerin im ursprünglichen Verfahren, das im Oktober 2012 mit der erstmaligen Zusprache einer Hilflosenentschädigung geendet hatte, hinsichtlich der alltäglichen Lebensverrichtung des Aufstehens, Absitzens und Abliegens einen behinderungsbedingten Bedarf an regelmässiger Dritthilfe geltend gemacht hatte. Die von ihm angegebenen Hilfestellungen waren also nicht auf eine „normale“ entwicklungsbedingte Hilflosigkeit im Kindesalter, sondern ausschliesslich auf die Gesundheitsbeeinträchtigung seiner Tochter zurückzuführen. Die Beschwerdegegnerin hatte diesen Hilfebedarf allerdings nicht als erheblich qualifiziert und deshalb keine relevante Hilflosigkeit hinsichtlich der Lebensverrichtung des Aufstehens, Absitzens und Abliegens anerkannt. Da folglich nicht für sämtliche alltägliche Lebensverrichtungen eine relevante Hilflosigkeit anerkannt war, hatte nur eine Entschädigung bei einer mittelgradigen Hilflosigkeit und nicht eine solche bei einer schwergradigen Hilflosigkeit zugesprochen werden können (Art. 37 Abs. 1 IVV). Die entsprechende Verfügung vom 5. Oktober 2012 ist unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen und damit verbindlich geworden.

2.2 Im Revisionsverfahren (Art. 17 Abs. 2 ATSG), das mit der angefochtenen Verfügung vom 23. Oktober 2015 abgeschlossen worden ist, hat der Vater der Beschwerdeführerin wiederum geltend gemacht, seine Tochter müsse regelmässig an den Tisch geschoben und abends zugedeckt werden; zudem müsse nachts die Lage der Bettdecke kontrolliert werden (IV-act. 142). Seinen Angaben zufolge hatte sich der rechtlich relevante Sachverhalt seit der Leistungszusprache im Oktober 2012 also nicht verändert. Ohne eine solche Sachverhaltsveränderung hat aber kein Revisionsgrund vorgelegen, weshalb die Hilflosenentschädigung nicht in Anwendung des

Art. 17 Abs. 2 ATSG hat erhöht werden können. Soweit die Eingabe des Vaters der Beschwerdeführerin vom 29. Juli 2015 (IV-act. 142) auf eine anderslautende Beurteilung des unveränderten Sachverhaltes abgezielt hat, ist ihr die verbindliche Verfügung vom 5. Oktober 2012 entgegen gestanden (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 17 N 26, mit Hinweisen). Bei dieser Eingabe könnte es sich allerdings auch um ein Wiedererwägungsgesuch gehandelt haben, mit dem der Vater der Beschwerdeführerin eine Korrektur der von ihm als zweifellos unrichtig erachteten Verfügung vom 5. Oktober 2012 bezweckt hätte (vgl. Art. 53 Abs. 2 ATSG). Die Beschwerdegegnerin hat die Eingabe aber nicht unter diesem Aspekt geprüft, so dass die angefochtene Verfügung vom 23. Oktober 2015 offensichtlich kein Wiedererwägungsverfahren abgeschlossen hat, sondern eine reine Revisionsverfügung gewesen ist. Als solche erweist sie sich angesichts des unverändert gebliebenen Sachverhaltes als rechtmässig.

E. 3

Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat nach wie vor einen Anspruch auf eine Entschädigung bei einer mittleren Hilflosigkeit. Da zweifelsfrei feststeht, dass der massgebende Sachverhalt unverändert geblieben ist, und da die Rechtslage hinsichtlich der Voraussetzungen für eine revisionsweise Leistungsanpassung eindeutig ist, kann dieser Entscheid einzelrichterlich gefällt werden (Art. 17 Abs. 2 GerG; Art. 19 Abs. 2 OrgV). Die angesichts des der einzelrichterlichen Beurteilung entsprechenden unterdurchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf 400 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Diese Gebühr ist durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Der Restbetrag von 200 Franken wird ihr zurückerstattet. Entscheid im Verfahren gemäss Art. 19 OrgV 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 400.-- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt; der Restbetrag von Fr. 200.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.